

Freiwillige Selbstverpflichtung der

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
(GUD)

zur Beschaffung von kapazitätserhöhenden Maßnahmen

im Rahmen der Marktgebietskooperation

L-Gas 1

20.08.2010

Inhalte

0. Zielsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung	3
I. Erforderlichkeit von kapazitätserhöhenden Maßnahmen.....	4
I.1 Dokumentation des bestehenden Engpasses/Bestimmung des Engpass- Volumens	5
I.2 Zusätzliche Dokumentationen beim Einsatz von KEM zu fixen Vorhaltekosten...	6
I.3 Dokumentationspflichten über den Einsatz der KEM	7
II. Beschaffung der KEM.....	8
II.1 Ausschreibungsverfahren	8
II.2 Produkt- und Leistungsbeschreibung.....	9
II.3 Ausschreibungsbedingungen.....	10
a. Ausschreibungsbindungsfrist.....	10
b. Losgröße / Mindestangebotsgröße.....	10
c. Entgelt	11
d. Leistungsverpflichtung.....	11
e. Kündigungsmöglichkeit.....	11
III. Allgemeines	11

0. Zielsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung (im folgenden „FSV“) gewährleistet GUD (im folgenden „GUD“) die transparente Ermittlung der Erforderlichkeit von kapazitätserhöhenden Maßnahmen dem Grunde und dem Umfang nach für die Marktgebietszusammenlegung zum Marktgebiet L-Gas 1 der Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG, der EWE NETZ GmbH und der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.

Die im Rahmen dieser Selbstverpflichtung beschafften kapazitätserhöhenden Maßnahmen sichern den Ausweis bestehender fester, frei zuordenbarer Exit- und Entry-Kapazitäten an den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber und reduzieren/beheben Engpässe zwischen den bisherigen Marktgebieten. Die Absicherung der ausgewiesenen festen, frei zuordenbaren Kapazitäten durch kapazitätserhöhende Maßnahmen dient als Mittel, um eine Reduzierung der Entry- und Exit-Kapazitäten durch die Marktgebietszusammenlegung zu vermeiden.

GUD verpflichtet sich gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zu einer marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Beschaffung kapazitätserhöhender Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 i. V. m. Satz 4 GasNZV, die im Folgenden ausführlich beschrieben werden.

Zu den kapazitätserhöhenden Maßnahmen (im folgenden „KEM“) im Rahmen dieser freiwilligen Selbstverpflichtung zählen alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die bestimmte Lastflüsse zusichern oder in anderer Weise geeignet sind, die Ausweisbarkeit frei zuordenbarer Kapazitäten zu erhöhen. Die KEM werden gemäß der Definition in Kapitel II.2 grundsätzlich in Lastflusszusagen und Wheelingdienstleistungen unterschieden.

Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung wird die Bundesnetzagentur (im folgenden „BNetzA“) die entstehenden Kosten im Rahmen einer behördlichen Festlegung als wirksam verfahrensreguliert im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV anerkennen. Die Kostenanerkennung erfolgt jährlich mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.

Die freiwillige Selbstverpflichtung erfolgt für die Beschaffung von kapazitätserhöhenden Maßnahmen ab dem Zeitraum GWJ 2009/2010.

I. Erforderlichkeit von kapazitätserhöhenden Maßnahmen

In dem zusammengelegten Marktgebiet L-Gas 1 steht es den Bilanzkreisverantwortlichen frei, Einspeisungen und Ausspeisungen in Bilanzkreisen zu kombinieren und dabei ihre Einspeisungen zwischen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern (im folgenden „MGN“) zu verlagern, ohne dabei die jeweiligen Absatzmengen in den ehemaligen Marktgebieten (im folgenden „Netzbereich(en)“) berücksichtigen zu müssen. Mit den vorhandenen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzbereichen der MGN ist die freie Verbindbarkeit aller bestehenden Ein- und Ausspeisekapazitäten der MGN in den jeweiligen Netzbereichen bzw. der jeweils nachgelagerten Netzbetreiber jedoch nicht uneingeschränkt möglich. Ausschlaggebend sind dabei nicht die Handlungen einzelner Bilanzkreisverantwortlicher, sondern die sich in Summe ergebenden Mengenflüsse aufgrund des Verhaltens aller Bilanzkreisverantwortlichen. Hierbei kann es zu Lastflussverlagerungen kommen, welche die jeweiligen Transportkapazitäten der einzelnen Netzbereiche übersteigen.

Die Anwendung der nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Erforderlichkeit der KEM stellt sicher, dass nur KEM beschafft werden, die dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, die Anzahl der Marktgebiete in Deutschland zu reduzieren und geeignet sind, die Höhe der frei zuordenbaren Kapazitäten zu sichern.

GUD wird dafür Sorge tragen, dass Kosten aus KEM nach Möglichkeit erst im Bedarfsfall entstehen, so dass die Nachweisführung für die Erforderlichkeit der KEM bei reiner Beschaffung auf Arbeitspreisbasis auf die tatsächliche Lastfluss-Situation und Verfügbarkeit sowie Einsatz alternativer, kostengünstigerer Maßnahmen beschränkt ist. Damit kann auf Lastfluss-Prognosen, die aufgrund fehlender historischer Daten für das neue Marktgebiet zu keinen verlässlichen Aussagen führen können, bei Angeboten auf Arbeitspreisbasis vollständig verzichtet werden.

KEM auf Arbeitspreisbasis sind aus Sicht von GUD derzeit das prioritäre Mittel zur Darstellung der freien Zuordenbarkeit. Diese KEM gewährleisten aufgrund ihres ausschließlichen Arbeitspreis-Bezugs, dass Kosten nur im tatsächlichen Bedarfsfall entstehen. Gleichwohl gibt es weitere Möglichkeiten zur Herstellung der freien Zuordenbarkeit. Diese Möglichkeiten sind aus heutiger Sicht:

- KEM auf Leistungspreisbasis
- Investitionen in Infrastruktur zur Erhöhung der technischen Überspeisemöglichkeiten / zur Beseitigung von technischen Engpässen zwischen Netzbereichen

Diese Möglichkeiten werden im Rahmen der unter Abschnitt I.2 dargestellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen laufend berücksichtigt. Aus heutiger Sicht führen allerdings diese alternativen Möglichkeiten zu fixen Vorhaltekosten für die Netzbetreiber, sodass wie unter Abschnitt I.2 beschrieben erst aufgrund von Erfahrungen mit KEM auf Arbeitspreisbasis der Einsatz derartiger Instrumente gemeinsam mit der Bundesnetzagentur entschieden wird.

I.1 DOKUMENTATION DES BESTEHENDEN ENGPASSES/BESTIMMUNG DES ENGPASS-VOLUMENS

Zur Dokumentation des bestehenden Engpasses wird GUD die folgenden Daten beibringen:

- a. GUD legt in Anlage 1 eine Netzkarte für das Marktgebiet L-Gas 1 vor, die eine Darstellung der engpassrelevanten Punkte und Leitungen der marktgebietsaufspannenden Netze, sowie der Ein- und Ausspeisepunkte, für die KEM beschafft werden können, enthält. Sollte nicht an allen buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten die Angebotsabgabe für KEM möglich sein, wird dies der Bundesnetzagentur in Textform kurz begründet.
- b. Zusätzlich legt GUD eine Auflistung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte zu anderen Märkten (hiermit sind auch ausländische Netze gemeint), zu Speicher- und Produktionsanlagen, sowie sämtliche Netzkoppelpunkte zu den anderen Fernleitungsnetzbetreibern, welche gemeinsam das Marktgebiet L-Gas 1 aufspannen, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern vor (Anlage 2).
- c. Auf der Grundlage der Netztopologie / Netzkarte hat GUD in Zusammenarbeit mit den anderen Partnern der Marktgebietskooperation ein geeignetes Analysemodell zur Darstellung der bestehenden Engpässe und zur Ermittlung des Engpass-Volumens für das Marktgebiet L-Gas 1 entwickelt. Dieses basiert auf den physischen Gegebenheiten der Netzbereiche und historisch aufgetretenen Lastszenarien in den jeweiligen Marktgebieten.

Insbesondere werden in dem Modell folgende Parameter abgebildet:

- Einspeisekapazitäten (getrennt nach Import-, Produktions- und Speicherkapazität) je Netzbereich
- Minimale/Maximale Lastszenarien je Netzbereich inkl. der zeitgleichen Lastszenarien an den Überspeisepunkten und in den anderen Netzbereichen der Marktgebietskooperationspartner
- Technische Überspeisekapazitäten zwischen den Netzbereichen
- Fest vereinbarte Verlagerungsmöglichkeiten bei vor- und nachgelagerten Netzbetreibern
- Historische Abrufmenge der KEM

Auf Basis dieser Parameter stellt GUD die Engpasssituation dar und weist damit die grundsätzliche Erforderlichkeit von KEM nach. GUD legt der Bundesnetzagentur jährlich (seit dem 01.10.2008) eine schematische Abbildung für das Marktgebiet L-Gas 1 vor, mit einer Darstellung der Kapazitäten an einbezogenen Entrypunkten (Import-, Produktions- und Speicherpunkte), der Kapazitäten an engpassrelevanten Punkten (im folgenden „Engpasspunkte“) in beide Flussrichtungen sowie der minimalen und maximalen Lastflüsse in dem entsprechenden Jahr unter Angabe des Datums. Sofern sich die dargestellten Kapazitäten im Vergleich zum Vorjahr verändern, wird dies der Bundesnetzagentur in Textform kurz begründet.

- d. Zusätzlich übermittelt GUD jährlich eine Übersicht bezüglich des Abrufes von KEM unter Angabe der Zeitpunkte, der Abrufhöhe, der netzkoppelpunkts-, bzw. netzscharfen Einsatzorte und der Abrufprodukte.
- e. Der Nachweis der GUD zur vorrangigen Nutzung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der MGN und der vereinbarten Verlagerungsmöglichkeiten ist impliziter Bestandteil der Ermittlung des notwendigen Gasaus-

tauschs zwischen den Netzbereichen der MGN in den jeweiligen Marktgebieten im Tagesgeschäft (siehe Abschnitt I.3).

I.2 ZUSÄTZLICHE DOKUMENTATIONEN BEIM EINSATZ VON KEM ZU FIXEN VORHALTE-KOSTEN

Für den Fall dass die Vereinbarung von Leistungspreisen für den Abschluss von KEM unausweichlich ist, wird GUD vier Wochen vor Beginn der Ausschreibung von KEM zu Leistungspreisen der Bundesnetzagentur folgende zusätzlichen Daten übermitteln:

- a. Alternative Maßnahmen, die zu fixen Vorhaltekosten für GUD führen (z.B. Lastflusszusagen auf Leistungspreisbasis oder Wheeling) werden tatsächlich aufgetretenen Kosten für KEM auf Arbeitspreisbasis und tatsächlich für die Zukunft erkennbaren Entwicklungen gegenübergestellt. Zusätzlich wird ein monatscharfer Vergleich zu den historisch abgerufenen KEM (mindestens der letzten beiden Jahre) auf Arbeitspreisbasis bzgl. der Abrufhöhe und -häufigkeit dargestellt.
- b. Zusätzlich wird GUD alternative Möglichkeiten des Netzausbaus darstellen und eine entsprechende Kostenvergleichsrechnung durchführen. Diese Kostenvergleichsrechnung beinhaltet einen Vergleich der Investitionskosten zur Behebung des Engpasses gegenüber den (erwarteten) Kosten für KEM. Dabei ist zu beachten, dass Neubauinvestitionen unter Berücksichtigung von Planungs-, Liefer- und Bauzeiten sowie der unter Umständen nicht unwesentlichen Dauer der Genehmigung von Investitionen in Zusammenarbeit mit der BNetzA, nicht zur kurzfristigen Engpassüberwindung oder Behebung von Engpässen dienen können.
- c. Einen Vergleich der Kosten wird immer dann aktualisiert vorgelegt,
 - wenn aufgrund der hohen Inanspruchnahme von KEM auf Arbeitspreisbasis Kosten entstanden sind bzw. aufgrund von gesicherten Erkenntnissen erwartet werden, die die fixen Vorhaltekosten der alternativen Maßnahmen übersteigen.
 - wenn sich die zur Bestimmung der fixen Vorhaltekosten herangezogenen Größen wesentlich verändert haben oder sich nach gesicherten Erkenntnissen in naher Zukunft wesentlich ändern werden. Dies gilt auch für die Kostenrechnung des Netzausbaus.

Auf Basis dieser Gegenüberstellung erfolgt in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur die Entscheidung für die Nutzung derartiger Maßnahmen.

- d. Des Weiteren stellt GUD monatscharf (mindestens für die letzten beiden Jahre) dar, in wie vielen Stunden die technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzbereichen bzw. fest vereinbarte Verlagerungsmöglichkeiten bei nachgelagerten Netzbetreibern zu über 90 Prozent ausgelastet war. Die Darstellung soll ermöglichen, dass die unterschiedliche Nutzung zwischen den einzelnen Netzbereichen ersichtlich wird.
- e. Aus dem Parameter-Modell werden zu den Zeitpunkten der minimalen/maximalen Lastszenarien der einzelnen Netzbereiche die zeitgleichen Lastszenarien an den Überspeisepunkten und in den anderen Netzbereichen der Marktgebietskooperationspartner dargestellt.

I.3 DOKUMENTATIONSPFLICHTEN ÜBER DEN EINSATZ DER KEM

Die Aequamus GmbH als Bilanzkreisnetzbetreiber für das Marktgebiet L-Gas 1 hat im Tagesgeschäft einen Prozess zur Ermittlung der Überspeisemengen an den vorhandenen Austauschmöglichkeiten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber etabliert („Fahrplanermittlung“). Im Rahmen der Fahrplanermittlung werden anhand der nominierten Ein- und Ausspeisemengen sowie der prognostizierten Ausspeisemengen in den jeweiligen Netzbereichen Austauschfahrpläne zwischen den Netzbereichen ermittelt. Die Fahrplanermittlung zielt dabei auf eine maximale Nutzung der vorhandenen marktgebietsinternen Netzkopplungspunkte zwischen den Ferngasnetzen und von Austauschmöglichkeiten über vor- und nachgelagerte Netze ab und minimiert damit den Einsatz von KEM.

Zum Nachweis des tatsächlichen Einsatzes der beschafften KEM stellt GUD für Zeiträume, in denen KEM beschäftigt wurden, die folgenden Daten in einem Excel-lesbaren Dateiformat bereit.

- Abrufzeitraum in der Form dd.mm.yyyy, hh:mm – dd.mm.yyyy, hh:mm
- Höhe der abgerufenen KEM pro Vertrag, unter Angabe des Abrufortes
- Kosten der abgerufenen KEM pro Vertrag
- Zusätzliche Kosten aufgrund von Differenzmengen im LFZ-Bilanzkonto des GUD beim Ausgleich der entsprechenden LFZ Gasmenge durch GUD
- Die maximal buchbare feste frei zuordenbare Kapazität (ggf. auch bedingt fest zuordenbare Kapazität) sowie die gebuchte feste (ggf. bedingt feste) und unterbrechbare Kapazität an den unter Anlage 2 genannten Punkten, sofern an den jeweiligen Punkten Kapazität ausgewiesen und gebucht wird.
- Die stündlichen Nominierungen vor (14-Uhr-Vortageswert) und nach (Renominierung) Abruf der KEM an den unter Anlage 2 genannten Punkten, sofern an diesen Punkten Nominierungen von Transportkunden vorgenommen werden.
- Auslastungssituation laut Fahrplanermittlung zum Abrufzeitpunkt vor und nach dem Abruf der KEM
 - Netzbilanzen der Netzbereiche
 - Erforderliche Austauschmengen zwischen den Netzen
 - Technisch mögliche Austauschmengen an:
 - an den technischen Netzkopplungspunkten zwischen den Ferngasnetzen
 - an den fest vereinbarten Austauschmöglichkeiten in vor- und nachgelagerten Netzen
- Stündlicher Gasfluss an allen unter Anlage 2 genannten Punkten für die betroffenen Gastage.
- Dokumentation der Regelenergiesituation während des Zeitraums der Inanspruchnahme der KEM (Höhe der KEM-Inanspruchnahme, Entwicklung der Flexkontostände, Höhe des Commodity-Einsatzes, Entwicklung der Netzpuffer der 3 Netzbereiche) auf Stundenbasis
- Nachweis, dass die Merit-Order-Liste eingehalten wurde und alle vorgereichten Maßnahmen entweder bereits voll ausgeschöpft bzw. nicht verfügbar waren

Die genannten Daten werden von GUD nach Inanspruchnahme der KEM vierteljährlich (für die Stichtage 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres) an die Bundesnetzagentur übermittelt. Die Übermittlung erfolgt möglichst zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen, so dass jeweils die Daten bis zum Stichtag erfasst sind.

II. Beschaffung der KEM

II.1 AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN

Für die gem. Kapitel I. erforderlichen KEM führt GUD ein marktorientiertes, diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren durch. Dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung ist bei der Ausgestaltung des Verfahrens, z.B. bei der Wahl der Vertragslaufzeiten und der Preisgestaltung, besonderes Gewicht beizumessen.

- a. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich über die Internetseiten der GUD.
- b. Die Ankündigung erfolgt über die Internetseiten von GUD. Im Falle der jährlichen oder halbjährlichen Ausschreibung erfolgt sie spätestens vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn. Im Bedarfsfall einer kürzeren unterjährigen, ggf. monatlichen Ausschreibung erfolgt die Ankündigung mit einer verkürzten angemessenen Frist vor Ausschreibungsbeginn. Hierüber sowie über das Erfordernis einer kürzeren unterjährigen Ausschreibung ist die Bundesnetzagentur von GUD vorab zu informieren und das Vorgehen mit ihr abzustimmen.
- c. Die Ausschreibung für KEM Angebote erfolgt über die Internetseiten von GUD in regelmäßigen Abständen.

Die erstmalige Ausschreibung findet am 20.8.2010 statt.

- d. Die Angebotsfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen. Im Falle monatlicher Ausschreibungen reduziert sie sich auf zwei Wochen.
- e. Die Zuschlagsphase beträgt bis zu zwei Wochen und beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist.

GUD wird alle frist- und formgerecht eingegangenen Angebote sowie für GUD auf dem Markt frei verfügbare Standardangebote für die einzelnen ausgeschriebenen KEM (Lastflusszusagen und Wheelingprodukte) in eine Reihenfolge (Merit-Order-Liste) bringen, die die Reihenfolge der Zuschlagserteilung sowie des späteren Abrufs der Tranchen durch GUD bestimmt. Bei unwirtschaftlichen Angeboten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Netznutzer oder der GUD führen würden, kann nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur eine Aufnahme in die Merit-Order-Liste verweigert werden.

Werden zur Bedarfsdeckung der GUD ausreichende Angebote auf Arbeitspreisbasis abgegeben, werden diese beginnend mit dem niedrigsten Preis in die Merit-Order-Liste eingestellt. Sollte der Bedarf nicht allein durch Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisanteilen erweitert, bis Bedarfsdeckung vorliegt. Bei der Abgabe von Angeboten verschiedener Varianten (Vergütung mit kombiniertem Arbeits- und Leistungspreis; Leistungspreisangebote, welche nach erstmaligem Abruf vergütet werden und/oder Leistungspreisangebote, welche für die Bereitstellung vergütet werden) werden die Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der BNetzA gewichtet und in entsprechender Reihenfolge in die Merit-Order-Liste eingestellt. Die Zuschlagserteilung und der Abruf erfolgen, nachrangig nach den reinen Arbeitspreisangeboten, beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Preis bis der aktuelle Bedarf gedeckt ist.

Bei Gleichheit der Preise entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs über die Platzierung in der Merit-Order-Liste. Das zeitlich frühere Angebot erhält in diesem Fall den vorrangigen Platz.

- f. GUD wird alle Bieter, die an der jeweiligen Ausschreibungsrunde teilnehmen, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsphase (vgl. e.) darüber informieren, ob und in welcher Höhe Ihr Angebot berücksichtigt wurde. Im Bedarfsfall einer kürzeren unterjährigen, ggf. monatlichen Ausschreibung verringert sich diese Frist auf drei Tage.
- g. GUD wird die Tranchen und Preise der Merit-Order-Liste in anonymisierter Form zeitnah auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- h. Die Beschaffung von KEM erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen, um möglichst viele Anbieter einzubinden. Bietergemeinschaften sind daher zulässig, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprechpartner benannt werden darf. Parallel zu Ausschreibungen können zudem Verhandlungen mit potenziellen Dienstleistern geführt werden, die üblicherweise nicht auf Ausschreibungen reagieren, weil ihre Dienstleistungen (z.B. Wheeling) reguliert sind. In diesem Fall ersetzt die individuelle Verhandlung nicht die Ausschreibung, sondern ergänzt diese.

II.2 PRODUKT- UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Als erforderliche KEM gemäß Kapitel I. kommen insbesondere Lastflusszusagen oder Wheelingdienstleistungen entsprechend der folgenden Definitionen in Betracht.

Lastflusszusagen und Wheelingdienstleistungen werden eingesetzt, um eine vorhersehbare gegenläufige Inanspruchnahme von Regelenergie aufgrund der Überspeisung eines Netzbereichs bei gleichzeitiger Unterspeisung anderer Netzbereiche zu vermeiden. Dementsprechend erfolgt der Einsatz nachrangig zu Regelenergieprodukten, welche zum Ausgleich einer gesamthaften Über- oder Unterspeisung des Marktgebietes benötigt werden.

Der Abruf von KEM am Tag D erfolgt, wenn die Mengenbilanz des Marktgebietes insgesamt ausgeglichen ist und die Prognose der Netzbilanz des GUD eine nicht mehr ableitbare Überspeisung ausweist. Die Abrufentscheidung trifft GUD und informiert unverzüglich den Bilanzkreisnetzbetreiber sowie die übrigen marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber.

a) Lastflusszusagen

Lastflusszusagen (im Folgenden „LFZ“ genannt) sind folgendermaßen definiert:

- Für GUD („LFZ-Käufer“): das Recht auf eine Reduktion der Einspeisung an einem oder mehreren physischen Einspeisepunkt(en). Dabei handelt es sich um ein unbedingtes, jederzeit und beliebig oft ausübbares Recht, das durch den definierten Zeitraum und den maximalen Umfang begrenzt wird.
- Für den Bieter („LFZ-Anbieter“): die Pflicht seine Einspeisung in das Netz des LFZ-Käufers um den vom LFZ-Käufer geforderten Betrag zu reduzieren. Die Leistungsverpflichtung des LFZ-Anbieters entspricht maximal der Einspeisung des LFZ-Anbieters vor Anforderung der LFZ an den referenzierten Erfüllungsorten. Der LFZ-Anbieter ist nicht verpflichtet, einen Minimum-Flow in Höhe seiner kontrahierten LFZ jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Der LFZ-Anbieter erfüllt seine Verpflichtung durch Abgabe einer entsprechend aktualisierten Einspeisenominierung an den Erfüllungsorten (Abwicklungsoption 1). Alternativ erfüllt der LFZ-Anbieter seine Verpflichtung dadurch, dass er im Fall von Nominierungsersatzverfahren dem LFZ-Käufer das Recht einräumt, die bestehende Einspeisung einseitig um den geforderten Betrag zu kürzen (Abwicklungsoption 2).

In Abwicklungsoption 1 beträgt die Vorlaufzeit für den Abruf der LFZ durch GUD 4 Stunden, um den LFZ-Verkäufern ausreichend Zeit zur Renominierung von Bezugsquellen und Transportverträgen zu geben. In Abwicklungsoption 2 erfolgt ein unmittelbarer und sofortig wirksamer Zugriff auf die flexiblen Aufkommensquellen des LFZ-Verkäufers.

Der LFZ-Anbieter kann seine Verpflichtung zur Reduzierung der Einspeisung auch alternativ durch eine entsprechende Erhöhung der Ausspeisung aus dem Netz des LFZ-Käufers um den von LFZ-Käufer geforderten Betrag erfüllen. Die beiden gemäß vorstehendem Absatz möglichen Abwicklungsoptionen 1 und 2 sind auch auf die Erhöhung der Ausspeisung anwendbar.

Der Abruf der LFZ erfolgt einseitig durch den LFZ-Käufer in der erforderlichen Höhe für einen definierten Zeitraum („Abrufzeitraum“). Die abgerufene Höhe kann dabei kleiner oder gleich der maximalen Höhe des Angebots sein. Die abgerufene Höhe entspricht immer der Reduzierung der Einspeisung am Erfüllungsort als absolute Größe.

Die Bereitstellung und der Abruf der tatsächlichen Übergabe bzw. Übernahme von Gasmen gen in einem bestimmten Abrufzeitraum (d. h. Bereitstellung der Leistung) erfolgt an den in der Ausschreibung definierten Erfüllungsorten.

Zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität des Händlers bei Abruf einer LFZ, wird die der LFZ entsprechende Gasmenge durch den LFZ-Käufer ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt durch Verkauf der entsprechenden Gasmenge aus dem LFZ-Bilanzkonto von GUD (LFZ-Käufer) in den Bilanzkreis des LFZ-Verkäufers. Sich daraus ergebende Differenzmengen in diesem LFZ-Bilanzkonto des GUD werden zum jeweils gültigen positiven Ausgleichsenergie-Preis zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und GUD abgerechnet.

b) Wheeling

Wheelingdienstleistungen stellen eine Rahmenvereinbarung dar, die die Abwicklung und Konditionen der Umlenkung einer an einem bestimmten physikalischen Einspeisepunkt angemeldeten Einspeisung auf einen anderen Einspeisepunkt (in das Netz eines anderen MGN im jeweiligen Marktgebiet) regelt. Der Abruf der Wheelingdienstleistung erfolgt einseitig durch GUD in der erforderlichen Höhe für einen definierten Zeitraum („Abrufzeitraum“). Der Umfang der möglichen Umlenkung wird durch den Bieter bestimmt und GUD bestätigt.

II.3 AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

GUD hat die KEM gemäß den nachfolgenden Bedingungen auszuschreiben:

a. Ausschreibungsbindungsfrist

Bei Angebotsabgabe sind die Anbieter bis zum Ende der Zuschlagsphase (siehe II.1 e.) an Ihr Angebot gebunden.

b. Losgröße / Mindestangebotsgröße

Die Tranchengröße beträgt 30.000 kWh/h.

Mengenbegrenzung 20 Mio. kWh pro Tranche. Dieser Wert ist bei Bedarf in Absprache mit der BNetzA anzupassen.

Die Mindestangebotsgröße für das Wheeling wird für die in der Ausschreibung definierten Erfüllungsorte in Abhängigkeit von den Regelungen des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers festgelegt.

c. Entgelt

KEM werden auf der Basis von Arbeitspreisen ausgeschrieben. Der Arbeitspreis ist vom Anbieter in €/kWh als Zu- oder Abschlag bezüglich des auf www.aequamus.de veröffentlichten Preises für positive Ausgleichsenergie anzugeben. Im Falle des Abrufs wird der Arbeitspreis in €/kWh vom Anbieter an GUD vergütet.

Sollten Arbeitspreisangebote nicht erhältlich sein, oder aber wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheinen, können in einer zweiten, gesonderten Ausschreibungsrunde Angebote auch auf Leistungspreisbasis eingeholt werden. Angebote mit Leistungspreis werden als Festpreis in €/kWh/h/Monat monatlich entweder bei erstmaligem Abruf der Leistung oder für die Bereitstellung der Leistung vergütet.

d. Leistungsverpflichtung

Der Anbieter von KEM ist in jedem Fall verpflichtet bei einem korrekten Abruf der Lastflusszusage bzw. nach Bestätigung der Wheeling-Anfrage die entsprechende Leistung bereitzustellen.

Für die Beschaffung regulierter Dienstleistungen können Sonderregelungen vereinbart werden, wenn der Anbieter nachweist, dass es ihm nicht möglich ist, seine regulierte Dienstleistung an die geforderten Bedingungen individuell anzupassen.

e. Kündigungsmöglichkeit

Das Recht zur ordentlichen Kündigung der zur Beschaffung der KEM abgeschlossenen Verträge ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit die BNetzA Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von KEM nicht oder nicht vollständig anerkennt.

Für die Beschaffung regulierter Dienstleistungen können Sonderregelungen vereinbart werden, wenn der Anbieter nachweist, dass es ihm nicht möglich ist, seine regulierte Dienstleistung an die geforderten Bedingungen individuell anzupassen.

III. ALLGEMEINES

Die Einhaltung der unter Punkt II aufgeführten Kriterien und Bedingungen ist von GUD zu dokumentieren und gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

Die festgelegten Grundsätze zur Ermittlung der Erforderlichkeit und zur Beschaffung von KEM sind jährlich zu überprüfen und ggf. durch GUD in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur anzupassen.